

Stellplatzordnung

Der Magistrat der Stadt Baunatal stimmt am 27.07.2021 folgender Stellplatzordnung zu. Die nachfolgenden Regelungen entfalten Rechtswirkungen mit Zustimmung des Magistrats und gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

§ 1

Vorbemerkung und Geltungsbereich

(1) Betreiberin des Wohnmobilstellplatzes ist die Stadt Baunatal, Marktplatz 14, 34225 Baunatal, Telefonnummer: 0561/4992-272.

(2) Standort ist der nördliche Bereich des Festplatzes am Parkstadion in Baunatal. Die Zufahrt erfolgt von der Straße „Am Parkstadion“ über die Parkplätze. Die Stadt Baunatal betreibt den Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung mit insgesamt 16 Stellplätzen.

Der Platzbereich ist mit einer Vitrine mit allgemeinen Nutzungshinweisen, einer Ver- und Entsorgungsanlage, Stromsäulen, Abfallbehältern und einem Parkscheinautomaten ausgestattet.

(3) Die Ordnung gilt für die Nutzung des jeweiligen Stellplatzes und ist für alle Nutzer verbindlich, die sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes aufhalten.

(4) Mit der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes kommt ein Vertrag zu den folgenden Bedingungen zustande. Die Nutzer erkennen die gesamte Stellplatzordnung an.

(5) Die in der Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle gleichgeschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Nutzung der Stellplätze

(1) Die Stellplätze dürfen nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzt werden. Ein dauerhafter Aufenthalt beginnt ab einem ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als 7 Tagen. Das dauerhafte Abstellen wird dadurch unterbrochen, dass sich der Nutzer mit seinem Fahrzeug für mindestens 3 Tage von dem Stellplatz entfernt. Die Stellplätze dienen ausschließlich dem vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische und dienstliche Zwecke und dürfen nur zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.

(2) Der Aufenthalt auf dem Wohnmobilstellplatz ist nur mit zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen gestattet.

(3) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf eines gültigen Parkscheins. Dieser ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

(4) Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht gestattet. Eine Reservierung ist nicht möglich. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über eine geeignete Möglichkeit verfügen, Abwasser und Fäkalien aufzubewahren. Eine Entsorgung ist ausschließlich über die vorgesehenen Anschlüsse auf dem Platz erlaubt.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

- (1) Ordnung und Sauberkeit gehören zu den Pflichten aller Nutzer des Wohnmobilstellplatzes. Die Stellplätze sind nach ihrer Nutzung sauber zu verlassen. Die Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Abfall jeglicher Art ist in den bereitgestellten Restabfalltonnen zu entsorgen.
- (3) Die Benutzung von externen Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.
- (4) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes und auf andere Stellplatznutzer sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten; die Geräuschkulisse hat sich auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung der Stellplätze ist zahlungspflichtig. Dieses Benutzungsentgelt ist von allen Nutzern zu zahlen, welche sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes aufhalten. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Das Entgelt wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der jeweiligen mitreisenden Personenanzahl erhoben.
- (2) Das Entgelt wird mit Abstellen eines Wohnmobils auf einem Stellplatz fällig.
- (3) Das Entgelt beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 7,00 EUR pro 24 Stunden. Der Parkschein ist an dem dafür vorgesehenen Automaten zu erhalten.
- (4) Ein bereits entrichtetes Stellplatzentgelt wird im Falle des vorzeitigen Verlassens des Stellplatzes nicht erstattet.

§ 5 Versorgung mit Wasser und Entsorgung Stromversorgung Gebühren

- (1) Die Stadt stellt Versorgungseinheiten für Wasser, Abwasser und Strom bereit.
- (2) Die Abwasserentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen.
- (3) Die Gebühren für die Stromentnahme betragen 0,50 Cent pro Kilowattstunde (Kwh), die Gebühr für Frischwasserentnahme wird in einer Höhe von 1,00 EUR je 100 Liter erhoben. Die Abwasserentsorgung ist gebührenfrei.

§ 6 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Die Stadt Baunatal übernimmt keine Haftung für das Verhalten Dritter sowie für Personen- und Sachschäden, soweit diese nicht von ihr oder ihren Beschäftigten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

(2) Für Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung sowie Beschädigungen an der Platzeinrichtung übernimmt der Halter oder Fahrer des Wohnmobils die Haftung. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Platz die Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

(3) Eine Bewachung bzw. Verwahrung der Fahrzeuge findet nicht statt.

(4) Die Stadt Baunatal haftet nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes und dessen Einrichtungen entstehen. Der Nutzer verzichtet auf Haftungsansprüche gegen die Stadt; er stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes entstehen.

§ 7 Verstöße

(1) Das Hausrecht auf dem Platz üben die Bediensteten der Stadt Baunatal für die Stadt Baunatal als Betreiberin aus. Diese sind mit der laufenden Kontrolle der hiesigen Regelungen beauftragt, insbesondere die Kontrolle der Zahlung des Nutzungsentgelts. Den Beschäftigten ist im Rahmen dieses Nutzungsvertrages Auskunft zu erteilen.

(2) Bei Verstößen gegen Regelungen dieser Ordnung kann die Stadt Baunatal die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen oder Kosten erheben, um den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes wiederherzustellen.

(3) Die Stadt hat das Recht die Erlaubnis zur Nutzung zu widerrufen und einen Platzverweis zu erteilen, wenn das Verhalten des Nutzers in erheblichem Maße gegen die hier aufgeführten Verhaltensbedingungen und Regeln verstößt.

(4) Verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt werden.

(5) Die Stadt Baunatal ist befugt, (Beseitigungs-)Kosten für den Fall zu erheben, dass der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes seinen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt, den Platz verschmutzt, die Einrichtungen beschädigt und ähnliches Verhalten aufweist, welches dem Erhalt und der Instandhaltung des Platzes zuwiderläuft.

(6) Die Maßnahme nach § 7 Abs. 5 ist vorher anzudrohen.

§ 8 Anordnungen im Einzelfall

(1) Im Falle der Nichtzahlung des Benutzungsentgelts wird ein erhöhtes Benutzungsentgelt in Höhe des zweifachen Dreitagessatzes (42,00 EUR) erhoben. Der Benutzer trägt die Beweislast, dass er vorschriftsgemäß einen Parkschein gelöst hat. Das erhöhte Benutzungsentgelt wird fällig, wenn der Nutzer ohne gültigen Parkausweis auf dem Stellplatz steht.

(2) Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Baunatal ist Folge zu leisten. Diese sind berechtigt, Platzverweise auszusprechen.

(3) Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu verlassen, nicht nach, so ist die Stadt Baunatal berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen.

(4) Die Stadt Baunatal behält sich vor, Strafanzeige und Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte, insbesondere Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, zu erstatten.

§ 9 Öffnungsklausel

Im Einzelfall können Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen im Einvernehmen mit der Stadt Baunatal, Fachbereich Wirtschaftsförderung und Finanzen, getroffen werden. Diese fallen in die Zuständigkeit von dem/der Bürgermeister*in der Stadt Baunatal.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 02.09.2021 in Kraft.

Baunatal, den 10.08.2021

gez. Silke Engler
Bürgermeisterin